



1. Kurseinheit Schuldrecht AT 2 Przemek Stefanski

1. Kurseinheit

SR AT 2

Woche 1-5

Schuldrecht
AT 2

- Vertrag zug. Dritter
- Abtretung
- Schuldübernahme
- Gesamtsch.

Woche 6-9

Grundstücksrecht

Woche 10-16

Kreditsicherungsrecht

Woche 17-21

Deliktsrecht

1. Kurseinheit

SR AT 2



Das Schuldrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Personen!



Schuldverhältnis
im weiten Sinne:

Alle sich aus dem
SV ergebenden
Rechte & Pflichten

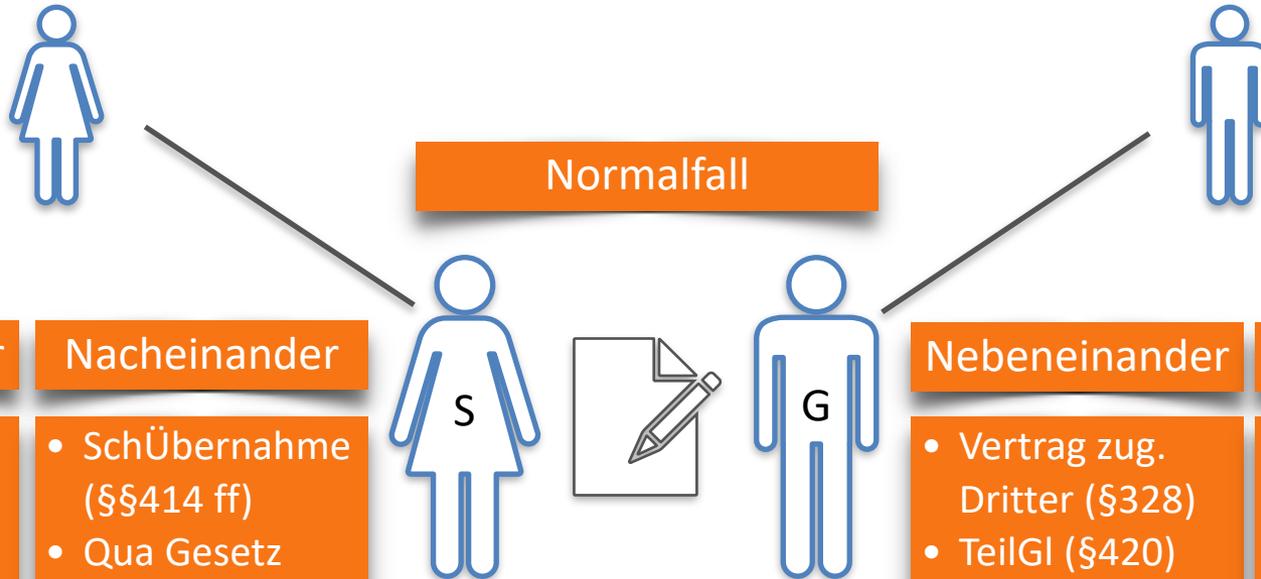


Schuldverhältnis
im engen Sinne:

Der konkrete
Anspruch, der sich
aus dem SV ergibt

Und was ist Schuldrecht AT 2?

Schuldrecht AT 2 umfasst die Schuldverhältnisse, an denen mehr als 2 Personen beteiligt sind.



Nebeneinander

- TeilSch (§420)
- GesSch (§§421 ff)
- Gemeinsch. Sch. (§432)

Nacheinander

- SchÜbernahme (§§414 ff)
- Qua Gesetz (z.B. §1922)

Normalfall

S

G

Nebeneinander

- Vertrag zug. Dritter (§328)
- TeilGl (§420)
- GesamtGl (§428)
- Gemeinsch. Gl. (§432)

Nacheinander

- Abtretung (§§398 ff)
- PfÜB (§§829, 835 ZPO)
- Qua Gesetz (§§1922, 774,1225, etc.)

Vertrag zugunsten Dritter, §§328 ff

G
Versprechempfänger

D
Begünstigter

§ 328 Vert...
einen Dritter...
Recht erwirb...
(2) In Ern...
insbesondere...
Recht erwerb...
setzungen en...
sein soll, das...
ändern.

§ 332 Ä...
Hat sich d...
des Versp...
anderen z...
wegen ge...

Vertrag zugunsten

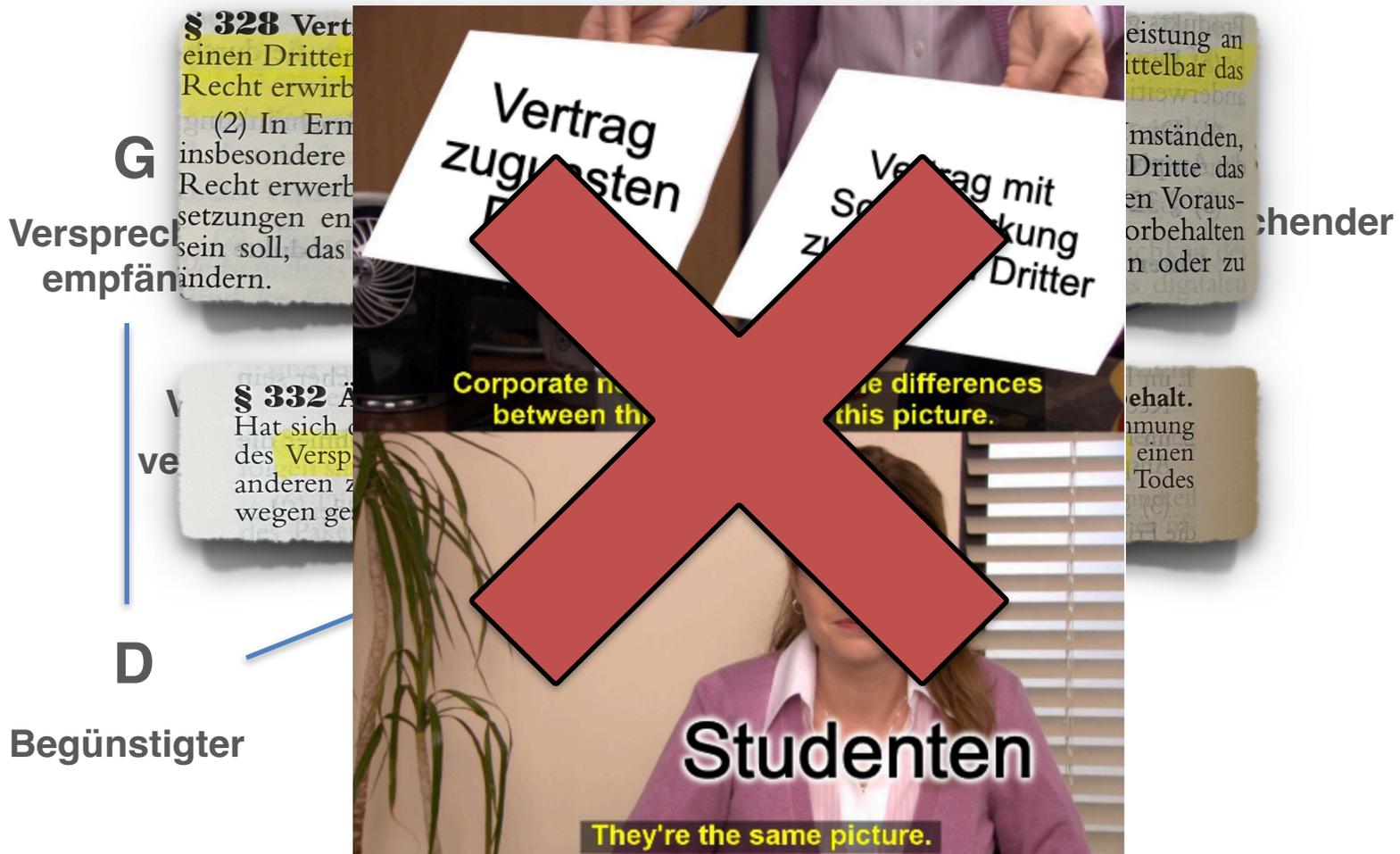
Vertrag mit
S...
kung
Dritter

**Corporate n...
between th...
the differences
this picture.**

ehalt.
umung
einen
Todes

Studenten

They're the same picture.

The image is a collage. On the left, there are two vertical text labels: 'G' and 'D'. 'G' is associated with 'Versprechempfänger' and '§ 328'. 'D' is associated with 'Begünstigter' and '§ 332'. In the center, there is a video frame showing a woman in a purple blazer. A large red 'X' is superimposed over the video. The video has subtitles: 'Corporate n... between th...', 'the differences this picture.', and 'They're the same picture.'. To the right of the video, there are more text snippets, including 'Vertrag zugunsten' and 'Vertrag mit... kung... Dritter'. At the bottom, the word 'Studenten' is written in a large, bold font.

1. Kurseinheit

SR AT 2

§ 328 Vertrag zugunsten Dritter. (1) Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

(2) In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

„**Echter**“ Vertrag zugunsten Dritter, da Dritter direktes Forderungsrecht hat, §328 I.

Ergo: „**Unechter**“ Vertrag zugunsten Dritter (+), wenn dies nicht der Fall ist (Dritter kann also nicht eigenständig die Leistung fordern, sondern der Schuldner ist nur seinem Gläubiger verpflichtet). In dem Fall kann der Gläubiger vom Schuldner nur verlangen, befreiend an den Dritten zu leisten.



Vertrag zugunsten Dritter, §§328 ff

- Nach **hM** kann der Dritte keine Gestaltungsrechte ausüben und auch nicht entgegennehmen (Ausnahmen abhängig von Vertragsauslegung möglich)
- Dritter muss die Leistung nicht annehmen, §333
- Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis kann der Schuldner auch dem Dritten gegenüber geltend machen, §334

Prüfungsaufbau §328 I

I. Anspruch entstanden

1. Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger
2. Eigenes Forderungsrecht des Dritten
3. Keine Zurückweisung durch den Dritten, §333

II. Anspruch nicht erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

1. Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis
2. Eigene Einwendungen

Fall 1: Nach Hause!

Frage 1: R gegen F auf Mitnahme nach Hause

A. Gem. §631 I?

(-), da kein Vertrag zwischen R und F

B. Gem. §631 I iVm §328 I?

I. Anspruch entstanden

1. Vertrag zwischen F und S

(+), Einigung dahingehend, dass F die von S benannten Fluggäste gegen Entgelt befördert

2. Eigenes Forderungsrecht des R

Keine besonderen Bestimmungen

Ergo: **Auslegung** gem. §328 II

I. Anspruch entstanden

2. Eigenes Forderungsrecht des R Abgrenzung echter/unechter VZG

Argumente

Contra

- Dritter hat eigenen Vertrag mit Reiseveranstalter (§651a) und ist darüber geschützt

Pro

- Zweck Chartervertrag: Beförderung Reisender, dann sollen die dies auch fordern können
- Schutzbedürftigkeit (+), da vor Ort kein Rückgriff auf Vertragspartner

Hier: bessere Argumente sprechen für eigenes Forderungsrecht

3. Keine Zurückweisung nach §333 (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
4. Zwischenergebnis
Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich

III. Anspruch durchsetzbar

Hemmung gem. §320 I 1 iVm §334?

1. Vss. von §320 I 1

Gegenseitiger Vertrag liegt vor, sodass Leistung nur gegen Bewirkung der Gegenleistung zu erfolgen hat

Ausn: Vorleistungspflicht der F?

(-), siehe §641 II 1 Nr. 1 BGB

III. Anspruch durchsetzbar

2. Vss. von §334

(+), da F nach dem Wortlaut §320 I 1 geltend machen kann

Aber: Wurde diese Vorschrift u.U. abbedungen?

- a) Ausdrücklich (-), Vertrag schweigt hierzu
- b) Konkludent?

Argumente

Contra

- §334 BGB ist der vom Gesetz vorgesehene Normalfall (konsequente Beachtung des Wortlauts)
- Wertung des §309 Nr. 2a

Pro

- Schutzbedürftigkeit des Reisenden ist besonders hoch
- §309 Nr. 2a irrelevant, da keine AGB



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

„Die Beklagte schloß den Chartervertrag mit der Firma T. - einem Reiseveranstalter -, die wiederum die gecharterten Flugplätze der Firma O. - ebenfalls einem Reiseveranstalter - überließ. *Sie mußte deshalb damit rechnen, daß über diese Plätze aufgrund von Reiseverträgen verfügt wird, die von den Reiseveranstaltern mit Reisenden abgeschlossen worden sind, und die Reisenden den im Reisepreis eingeschlossenen Flugpreis bereits vor Antritt der Reise bezahlen würden, gleichviel, ob sie dazu verpflichtet sind oder nicht.* Die Beklagte war auch damit einverstanden, daß für die von ihr vercharterten Plätze Flugscheine von der Firma T. ausgegeben werden. *Dann aber mußte ihr - wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt - auch bewußt gewesen sein, daß die eine Flugpauschalreise buchenden Reisenden, die die besondere rechtliche Gestaltung des Beförderungsvertrags nicht kennen, von einem einredefreien Beförderungsanspruch gegen die Beklagte ausgingen und ausgehen durften.* Als Vercharterer konnte die Beklagte daher die Einrede des nicht erfüllten Chartervertrags nicht Frau H. entgegenhalten. Es fällt vielmehr in ihren Risikobereich, dafür zu sorgen, daß Zahlungen, die die Reisenden für den Flug leisten, rechtzeitig an sie gelangen.“

2. Vss. von §334 BGB

b) Konkludent?

(+), da bessere Argumente für Abbedingung sprechen (Vertiefung: *BGH, Urt. v. 17.01.85, Az.: 63/84*)

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist durchsetzbar

IV. Ergebnis

R kann von F die Beförderung aus §631 I iVm 328 I verlangen

C. Endergebnis

Weitere Ansprüche kommen nicht in Betracht; R hat gegen F nur Ansprüche aus einem Vertrag zugunsten Dritter

Fall 1: Nach Hause!

Frage 2: R gegen F auf Kostenersatz

A. Gem. §§280 I, III, 283 S. 1 iVm 328 I?

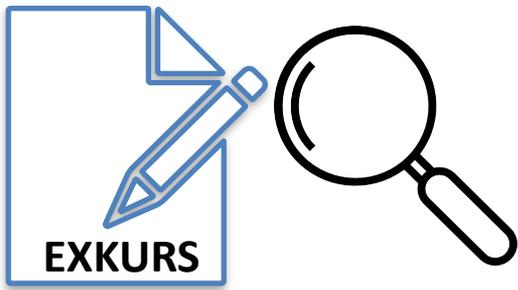
I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis

(-), aber VZD: Deckungsverhältnis zwischen F und S
ausreichend

P: Dritter hat eigentlich nur Forderungsrecht, vgl.
§328 I

Sind Schadensersatzansprüche beim VzD mit
umfasst?



O Fraglich ist, ob dem Begünstigten eines Vertrags zugunsten Dritter nicht nur Primäransprüche (vgl. §328 I BGB: „unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern“) zustehen, sondern auch Sekundäransprüche geltend gemacht werden können.

Wortlaut

„Leistung“ iSd Norm meint eher Primär- und nicht SekundärAnspr., schließt diese aber auch nicht gänzlich aus

System

§281 IV BGB: Umgestaltungs-befugnis hätte nun der Dritte, obwohl er kein Vertragspartner ist

Telos

Sicherung des Primäranspruchs, da §328 BGB leer liefe, wenn der Begünstigte sich nicht Abhilfe suchen könnte

I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis

Ergo: Schuldverhältnis (+), da S umfasst sind

(+), wenn die Einhaltung der Leistungszeit nach dem Zweck des Vertrages und der gegebenen Interessenlage für den Gläubiger derart wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstellt

2. Nachträgliche Unmöglichkeit

Transport grds. immer möglich (z.B. an einem anderem Tag)

Unmöglichkeit (+), wenn **absolutes Fixgeschäft**

Hier: eher (-), da R auf jeden Fall nach Hause möchte und der Termin zweitrangig ist

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden

I. Anspruch entstanden (-)

II. Ergebnis

Ein Anspruch scheidet aus

B. Gem. §§280 I, III, 281 I 1 iVm 328 I?

I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis

(+), s.o.

2. Pflichtverletzung

(+), fällige Transportleistung nicht erbracht und Fristsetzung entbehrlich, da die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert wurde, §281 II Var. 1

3. Vertretenmüssen

(+), wird vermutet und F hat sich nicht exkulpiert

I. Anspruch entstanden

Jede unfreiwillige Einbuße an Rechten oder Rechtsgütern

4. Schaden

(+), Kosten eines anderen Fluges

5. Zwischenergebnis

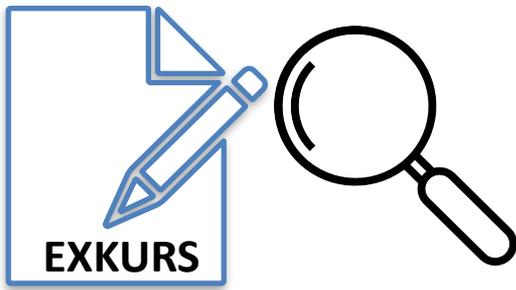
Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen (+)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Ergebnis

R kann von F Schadensersatz verlangen



Fraglich ist, ob dem R ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nachträglicher Unmöglichkeit zusteht.

O Dies erscheint bereits deshalb zweifelhaft, da bei einem Vertrag zugunsten Dritter der Dritte nur die vertragliche Leistung fordern kann und es zumindest strittig ist, ob davon auch Sekundäransprüche umfasst sind.

Dies kann allerdings dahinstehen, wenn bereits keine Unmöglichkeit vorliegt. Da R einen anderen Flug hätte nehmen können, müsste es sich bei der Leistung um ein absolutes Fixgeschäft handeln.

D Ein absolutes Fixgeschäft liegt vor, wenn...

S Da dies nicht der Fall ist, scheidet ein Anspruch aus.

Fall 1: Nach Hause!

Frage 3: Aufrechnungsmöglichkeit der F

A. Die Aufrechnung hat Erfolg, wenn die dafür benötigten Voraussetzungen vorliegen

I. Aufrechnungserklärung

(+), wird die F abgeben

II. Aufrechnungslage

1. Fällige und durchsetzbare Gegenforderung

(+), Zahlungsanspruch der F gegen S

2. Erfüllbare Hauptforderung

(+), Schadensersatzanspruch des R gegen F

II. Aufrechnungslage

3. Gleichartigkeit

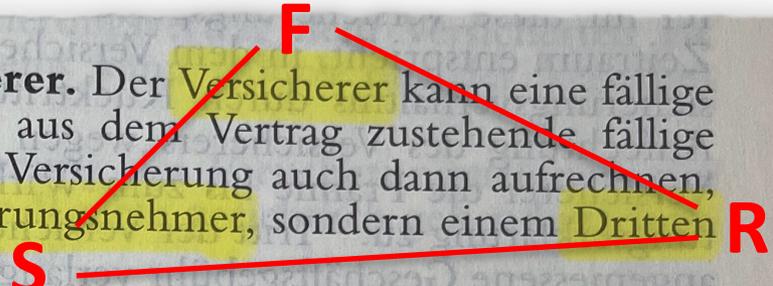
(+), beide Ansprüche auf Zahlung gerichtet

4. Gegenseitigkeit

(-), da $F \rightarrow S$ mit $R \rightarrow F$ aufgerechnet werden soll,
statt $F \rightarrow S$ mit $S \rightarrow F$ oder $F \rightarrow R$ mit $R \rightarrow F$

Ausnahme über §334 und den Rechtsgedanken des
§35 VVG?

§ 35 Aufrechnung durch den Versicherer. Der Versicherer kann eine fällige Prämienforderung oder eine andere ihm aus dem Vertrag zustehende fällige Forderung gegen eine Forderung aus der Versicherung auch dann aufrechnen, wenn diese Forderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht.



Liegt deshalb ein Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit der Parteien vor?

II. Aufrechnungslage

4. Gegenseitigkeit

(-), denn:

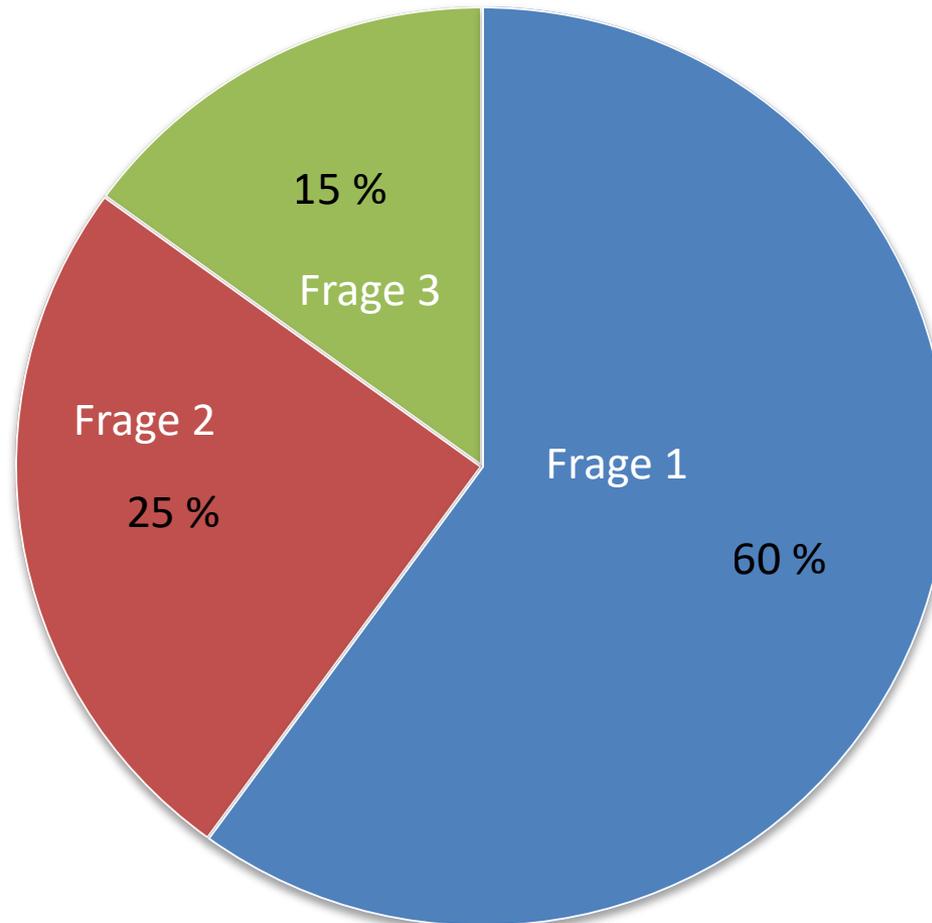
- Aufrechnung keine Einwendung iSd §334, da keine Konnexität (Dritter erwirbt Recht nämlich originär; kein Bezug zum Deckungsverhältnis)
- Bei Erfüllung oder Erfüllungssurrogaten gilt §334 nicht, da sonst untragbare Ergebnisse die Folge wären: der begünstigte Dritte müsste zusehen, wie sein Anspruch gemindert wird während der nicht zahlungsfähige Schuldner profitiert, indem seine Verbindlichkeit erlöscht
- Der Versprechende ist nicht schutzbedürftig, da er den Zahlungseingang überwachen kann

II. Aufrechnungslage (-)

III. Ergebnis

Die Aufrechnung hat keinen Erfolg

Exkurs: Schwerpunkte*





**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**